

STELLINGEN 34

über den Bebauungsplan Stellingen 34 - Gesetz

Vom 7. Oktober 1968.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 34 für das Plangebiet Melanthonstraße - Kieler Straße - Dörpkamp - Sportplatzring - Ostgrenze des Flurstücks 1127, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1122 der Gemarkung Stellingen-Längenfelde - Jugendstraße - Johann-Wenth-Straße - (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

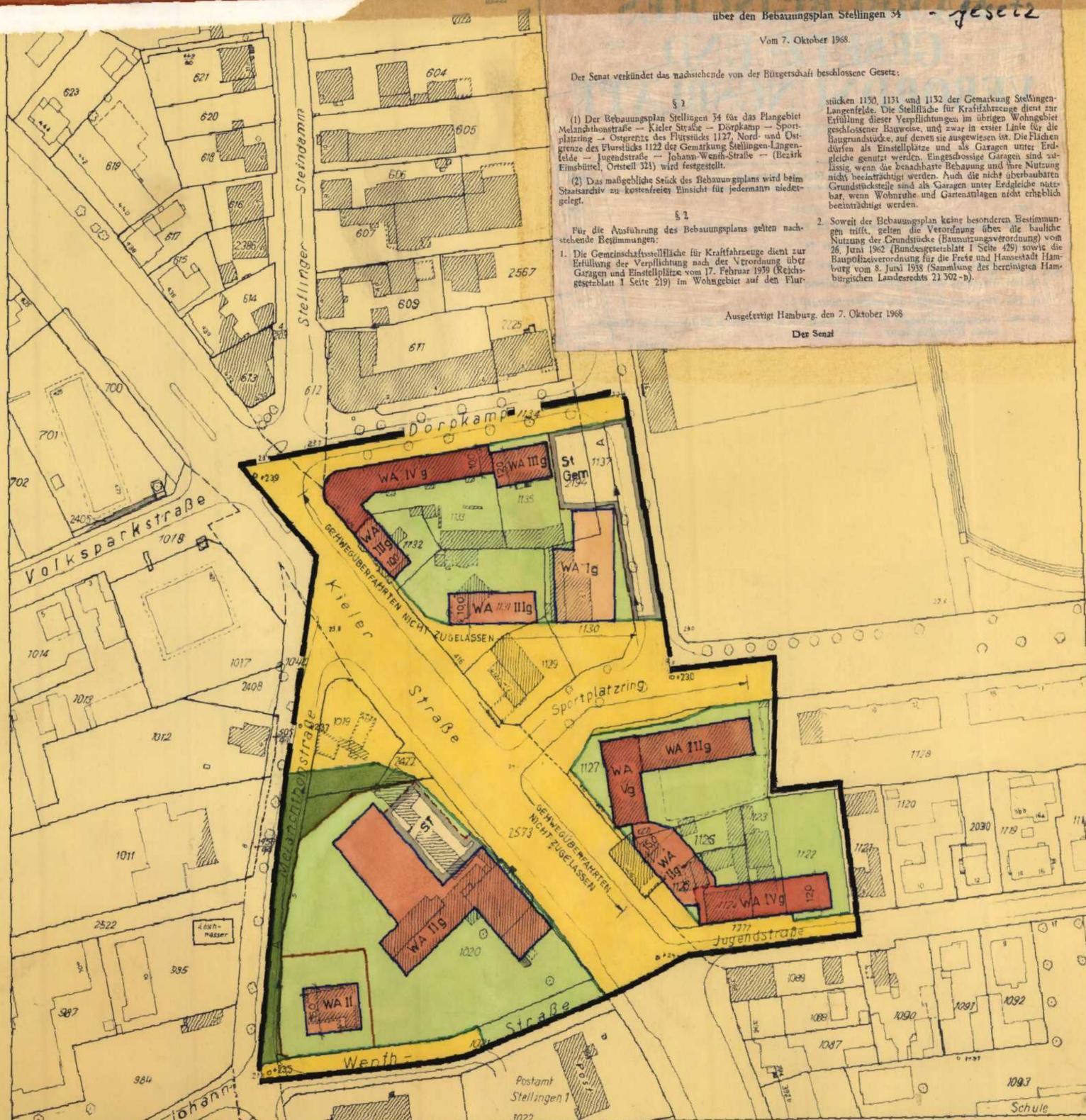
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtung nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet auf den Flurstücken 1130, 1131 und 1132 der Gemarkung Stellingen-Längenfelde. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im übrigen Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen ist. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die beachtliche Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

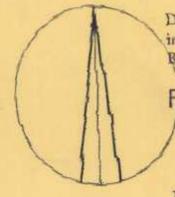
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 21 302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Oktober 1968

Der Senat



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLÄTZE MIT EINFARTEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN



Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 8. Okt. 1968 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 7. Okt. 1968 (GVBl. S. 220) In Kraft getreten am 16. Oktober 1968

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
STELLINGEN 34
BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 321

AUFGRUND DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

HAMBURG, DEN 23. 7. 68
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Erster Beauführer

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 1
Ruf 34 10 08

Archiv

Nr. 23303

Feldvergleich vom 25. 9. 1967

Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 34

Vom 7. Oktober 1968.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 34 für das Plangebiet Melanchthonstraße — Kieler Straße — Dörpkamp — Sportplatzring — Ostgrenze des Flurstücks 1127, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1122 der Gemarkung Stellingen-Langenhof — Jugendstraße — Johann-Wenth-Straße — (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtung nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet auf den Flur-

stücken 1130, 1131 und 1132 der Gemarkung Stellingen-Langenhof. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im übrigen Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen ist. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 21 302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Oktober 1968

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Alsterdorf 7

Vom 7. Oktober 1968.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 7 für den Geltungsbereich Alsterdorfer Straße — Carl-Cohn-Straße — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Im Gewerbegebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschosß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahl zugelassen werden.
3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Oktober 1968

Der Senat